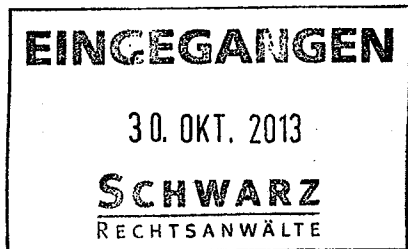


Ausfertigung

Aktenzeichen:

1 C 137/13



Amtsgericht Neresheim

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Grimbacher, JAng'e
Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: [REDACTED] 1080/13

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Neresheim
durch den Direktor des Amtsgerichts Finsterle
am 29.10.2013 im vereinfachten schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 65,45 zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20. August 2013.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Streitwert: € 65,45

Tatbestand

Von der Darstellung wird abgesehen (§ 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

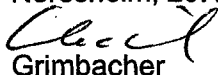
Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger hat in der Anspruchsbegründung vom 23. September 2013 die Gründe für die Erforderlichkeit der Reinigungskosten eingehend und zutreffend dargelegt. Auf diesen Vortrag des Klägers kann Bezug genommen werden.

Die Argumente in der Klagerwiderung der Beklagten vom 23. Oktober 2013 können im Ergebnis keinen Erfolg haben. Es mag sein, dass im Regelfall die Fahrzeugreinigung zu den Lackierkosten gehört. Warum dies vorliegend ausnahmsweise nicht so war, ist von dem Kläger zutreffend dargelegt worden. Es mag auch sein, dass es Werkstätten gibt, welche solche Reinigungskosten nicht gesondert berechnen. Es gibt auch Werkstätten, die kulant sind und beispielsweise bei einem Kundendienst das Fahrzeug kostenlos reinigen und es gibt andere, die auch dies in Rechnung stellen. Die vom Kläger beauftragte Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfin des Klägers im Sinne des § 278 BGB gewesen. Wenn sie in geringfügigem Umfang eine überhöhte Rechnung erstellt hat, welche aber im Ergebnis doch vertretbar ist, konnte der Kläger bzw. seine Werkstatt die Rechnung in vollem Umfang an die Beklagte weitergeben. Diese hätte gut getan, sie auch voll zu bezahlen statt - was leider fast versicherungstypisch geworden ist - wegen eines Streitwertes von € 65,45 einen kostspieligen Rechtsstreit herbeizuführen.

Finsterle
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Neresheim, 29.10.2013


Grimbacher

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

